

EU-MOBILITÄT

1. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedsstaates besitzen, können in Österreich folgende Aufenthaltstitel erlangen:

Bei Erstanträgen (Antragstellung binnen einer Frist von drei Monaten ab Einreise):

a) „Niederlassungsbewilligung–ausgenommen Erwerbstätigkeit“(quotenpflichtig)

- ohne Erwerbsabsicht (z.B. Pensionist, der sich in Österreich zur Ruhe setzen will)

b) „Niederlassungsbewilligung“(quotenpflichtig)

- für unselbständige Erwerbstätigkeit (bei Berechtigung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz) oder
- für selbständige Erwerbstätigkeit (bei Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit)

c) Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ oder „Schüler“(quotenfrei)

- zu Ausbildungszwecken

Bei Verlängerungsanträgen:

d) „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“

- im Anschluss an eine „Niederlassungsbewilligung“ (frühestens nach 12 Monaten), sofern eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde und Mitteilung gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgelegt wird. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Nach fünfjähriger ununterbrochener und rechtmäßiger Niederlassung kann ein unbefristeter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erlangt werden.

Hinweis für Ehegatten, eingetragene Partner, minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder:

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen, können – bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen – eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“(obiger Punkt a) oder eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung“ (obiger Punkt b) erhalten. Voraussetzung ist, dass die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bereits zum Zeitpunkt der Niederlassung bestanden hat. Achtung: Ehegatte/eingetragener Partner muss das 21. Lebensjahr jedenfalls vollendet haben. Bei Erstanträgen ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten ab Einreise zu stellen.

Nach fünfjähriger ununterbrochener und rechtmäßiger Niederlassung kann ein unbefristeter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erlangt werden.

2. Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedsstaates seit mindestens 18 Monaten besitzen, kann ein österreichischer Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ ausgestellt werden (Antragstellung binnen einer Frist von einem Monat ab Einreise - der Antragsteller ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig), wenn sie eine schriftliche Mitteilung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorlegen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer verfügen
- Bruttojahresgehalt für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht

Personen, die zwei Jahre einen österreichischen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innegehabt haben, kann im Verlängerungsfall eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden, wenn eine Bestätigung des AMS vorgelegt wird. Die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ berechtigt zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Nach zwei Jahren ununterbrochener Niederlassung ist Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ ihr rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat mit einem Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ dieses Mitgliedstaates auf die Fünfjahresfrist zum Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EG“ anzurechnen.

Hinweis für Ehegatten, eingetragene Partner, minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder:

Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und nachgewiesen wird, dass sie sich als Familienangehörige des Inhabers des Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ bereits im anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Bei Erstanträgen ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen.

Nach fünfjähriger ununterbrochener und rechtmäßiger Niederlassung kann ein unbefristeter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ erlangt werden.